



## Änderung Vorsorgereglement der PKLK per 1. Januar 2021 - die wichtigsten Anpassungen im Vergleich

Bisher - PKLK Vorsorgereglement 17. Nov. 2019	Neu - PKLK Vorsorgereglement 1. Januar 2021
	<p><b>§ 3 Obligatorische Versicherung</b></p> <p>Abs. 2 Es gelten folgende Abweichungen</p> <p>a. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 BVG bereits dann, wenn der bei einer Arbeitgeberin erzielte Jahresverdienst zwei Drittel des Mindestlohnes gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG übersteigt;</p>
	<p><b>§ 5 bis Unbezahlter Urlaub</b></p> <p>1 Bei einem unbezahlten Urlaub von weniger als einem Monat wird die Versicherung im bisherigen Umfang zu den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber der Kasse. Die Beiträge gemäss §38 werden von der Arbeitgeberin und von der versicherten Person in unveränderter Höhe weiterentrichtet.</p> <p>2 Bei einem unbezahlten Urlaub von höchstens sechs Monaten kann die versicherte Person auf schriftlichen Antrag weiterhin bei der Kasse versichert werden. Die Bestimmungen dieses Reglements finden während der Zeit sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:</p> <p>a. Es erfolgen keine Altersgutschriften. Das bestehende Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst;</p> <p>b. Die versicherte Person bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung die Beiträge der Arbeitgeberin und der versicherten Person gemäss § 38 Abs. 1 b + c;</p> <p>c. Die versicherte Person verlängert die Nichtbetriebsunfallversicherung gemäss Art. 3 Abs. 3 UVG für die Dauer des unbezahlten Urlaubs durch Abrede.</p>

**§ 5 ter Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres**

- 1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus dem Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47a BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss §5 dieses Reglements verlangen. Eine auf Initiative der Arbeitgeberin erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch die Arbeitgeberin. Die versicherte Person hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- 2 Im Fall der Weiterversicherung wird die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- 3 Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung und zur Deckung der Verwaltungskosten je einen Beitrag, der dem jeweiligen Beitrag der Arbeitgeberin und der versicherten Person zusammen entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem einen Beitrag in der Höhe der Altersgutschrift zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.
- 4 Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der versicherten Personen.
- 5 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der Kasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei

	<p>Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Kasse (siehe Abs. 6). Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.</p> <p>6 Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.</p>
<p><b>§ 6</b>      <i>Versicherte Besoldung</i></p> <p>1 Die versicherte Besoldung entspricht dem Jahresverdienst gemäss § 7, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Sie beträgt höchstens den vierfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente und mindestens den minimalen koordinierten Lohn nach Art. 8 Abs. 2 BVG</p>	<p><b>§ 6</b>      <i>Versicherte Besoldung</i></p> <p>1 Die versicherte Besoldung entspricht dem Jahresverdienst gemäss § 7, vermindert um <b>7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag)</b>. Sie beträgt höchstens den vierfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente und mindestens den minimalen koordinierten Lohn nach Art. 8 Abs. 2 BVG.</p>
<p><b>§ 13</b>      <i>Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</i></p> <p>1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit dem nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</p> <p>2 Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.</p> <p>3 In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.</p>	<p><b>§ 13</b>      <i>Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</i></p> <p>1 Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich verdienen würde. Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.</p>

2 Als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet werden:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitaleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte von der Arbeitgeberin finanziert werden;
- d) bei Bezüglern/Bezügerinnen von Invalidenleistungen: Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

3 Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

4 Die Hinterlassenenleistungen an den Witwer/die Witwe und an die Waisen werden zusammengerechnet.

5 Nach dem Rentenalter werden Invalidenleistungen nur dann gekürzt, wenn sie zusammentreffen mit:

- a) Leistungen der Unfallversicherung (UVG);
- b) Leistungen der Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rentenalters. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters der AHV nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Kasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren

	<p>ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen</p> <p>Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.</p> <p>6 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin weiterhin angerechnet.</p> <p>7 Die Kasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.</p>																
<p><b>§ 18 Altersgutschriften</b></p> <p>1 Dem Versicherten werden für die Zeit, während der Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:</p> <table data-bbox="243 979 926 1117"> <thead> <tr> <th>massgebendes Alter</th> <th>Prozent der versicherten Besoldung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 31</td> <td>12%</td> </tr> <tr> <td>32 - 41</td> <td>16%</td> </tr> <tr> <td>42 - 65</td> <td>24%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Altersgutschriften für den Plan Plus richten sich nach Anhang 1.</p>	massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung	25 - 31	12%	32 - 41	16%	42 - 65	24%	<p><b>§ 18 Altersgutschriften</b></p> <p>1 <b>Der versicherten Person</b> werden für die Zeit, während der Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:</p> <table data-bbox="1113 979 1795 1117"> <thead> <tr> <th>massgebendes Alter</th> <th>Prozent der versicherten Besoldung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 31</td> <td>13.0%</td> </tr> <tr> <td>32 - 41</td> <td>17.0%</td> </tr> <tr> <td>42 - 65</td> <td>25.0%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Altersgutschriften für den Plan Plus richten sich nach Anhang 1.</p>	massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung	25 - 31	13.0%	32 - 41	17.0%	42 - 65	25.0%
massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung																
25 - 31	12%																
32 - 41	16%																
42 - 65	24%																
massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung																
25 - 31	13.0%																
32 - 41	17.0%																
42 - 65	25.0%																
<p><b>§ 20 Ordentliche Altersrente</b></p> <p>2 Versicherte, die nach dem Rentenalter weiterhin bei einem Arbeitgeber erwerbstätig bleiben und deren Jahreslohn den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigt, können verlangen, dass ihre Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt wird. Während der Dauer der Weiterversicherung wird das Altersguthaben verzinst, es sind jedoch</p>	<p><b>§ 20 Altersrente</b></p> <p>2 <b>Versicherte Personen</b>, die nach dem Rentenalter weiterhin bei <b>einer Arbeitgeberin</b> erwerbstätig bleiben und deren Jahresverdienst <b>zwei Drittel des</b> Mindestlohnes nach Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigt, können verlangen, dass ihre Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt wird. Während der Dauer der Weiterversicherung wird das</p>																

keine Beiträge von Versicherten und Arbeitgeber geschuldet und es erfolgen keine Altersgutschriften. Der Versicherte kann während der Dauer der Weiterversicherung freiwillige Einkaufssummen im Sinne von **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** leisten. Die Nachzahlung darf mit dem im Zeitpunkt der Nachzahlung vorhandenen Altersguthaben die maximal mögliche Einkaufssumme, die sich für einen Versicherten im Rentenalter ergibt, nicht überschreiten.

3 Die Höhe der Altersrente entspricht dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rentenbeginn anwendbaren Umwandlungssatz. Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Alter	Umwandlungssatz
60	4,92%
61	5,04%
62	5,16%
63	5,28%
64	5,42%
65	5,56%

Die Tabellenwerte gelten für ganze Altersjahre. Bei der Pensionierung wird das Alter in Jahren und ganzen Monaten berechnet. Die ganzen Monate werden anteilmässig berücksichtigt (mittels linearer Interpolation).

#### § 22 Alters-Kinderrente

1 Der Versicherte, der eine ganze Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

Altersguthaben verzinst, es sind jedoch keine Beiträge von **versicherten Personen und Arbeitgeberinnen** geschuldet und es erfolgen keine Altersgutschriften. **Die versicherte Person** kann während der Dauer der Weiterversicherung freiwillige Einkaufssummen im Sinne von § 39 leisten. Die Nachzahlung darf mit dem im Zeitpunkt der Nachzahlung vorhandenen Altersguthaben die maximal mögliche Einkaufssumme, die sich für eine versicherte Person im Rentenalter ergibt, nicht überschreiten.

3 Die Höhe der Altersrente entspricht dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rentenbeginn anwendbaren Umwandlungssatz. Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Alter	Umwandlungssatz
60	4,48%
61	4,58%
62	4,67%
63	4,78%
64	4,89%
65	5,00%

Die Tabellenwerte gelten für ganze Altersjahre. Bei der Pensionierung wird das Alter in Jahren und ganzen Monaten berechnet. Die ganzen Monate werden anteilmässig berücksichtigt (mittels linearer Interpolation).

#### § 22 Alters-Kinderrente

1 **Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht**, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

**§ 38 Beiträge**

- 1 Der Arbeitgeber und der Versicherte entrichten der Kasse folgende Beiträge:
- a. Beiträge für die Alters- und die Freizügigkeitsleistung:  
Versicherter:  
bis zum massgebenden Alter 41:  
6% der versicherten Besoldung;  
ab dem massgebenden Alter 42:  
9% der versicherten Besoldung;  
Arbeitgeber: 13,5% der versicherten Besoldung
- b. Beiträge für Risikoleistungen:  
Versicherter: 1,4% der versicherten Besoldung;  
Arbeitgeber: 1,4% der versicherten Besoldung  
Nach dem Rentenalter entfallen die Beiträge für die Risikoleistungen
- c. Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten:  
Versicherter: 0.6% der versicherten Besoldung;  
Arbeitgeber: 0.6% der versicherten Besoldung.
- d. Beiträge der Versicherten mit dem Plan Plus richten sich nach Anhang 1.

**§ 48 Einberufung und Durchführung**

- 1 Die Einberufung der Versammlung der Versicherten erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den versicherten Personen spätestens 20 Tage vor Durchführung der Versammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieses Reglements vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin der Verwaltungskommission leitet in der Regel die Versammlung.

**§ 38 Beiträge**

- 1 Die Arbeitgeberin und die versicherte Person entrichten der Kasse folgende Beiträge:
- a. Beiträge für die Alters- und die Freizügigkeitsleistung:  
**Versicherte Person:**  
bis zum massgebenden Alter 41:  
6.0% der versicherten Besoldung;  
ab dem massgebenden Alter 42:  
**10.0%** der versicherten Besoldung;  
**Arbeitgeberin: 14,4%** der versicherten Besoldung
- b. Beiträge für Risikoleistungen:  
**Versicherte Person: 1,1%** der versicherten Besoldung;  
**Arbeitgeberin: 1,1%** der versicherten Besoldung  
Nach dem Rentenalter entfallen die Beiträge für die Risikoleistungen
- c. Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten:  
**Versicherte Person:** 0.6% der versicherten Besoldung;  
**Arbeitgeberin:** 0.6% der versicherten Besoldung.
- d. Beiträge der **versicherten Personen** mit dem Plan Plus richten sich nach Anhang 1.

**§ 48 Einberufung und Durchführung**

- 1 Die Einberufung der Versammlung der **versicherten Personen** erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den **versicherten Personen** spätestens 20 Tage vor Durchführung der Versammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieses Reglements vorgesehen, **sind die versicherten Personen angemessen zu informieren.**
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin der Verwaltungskommission leitet in der Regel die Versammlung.
- 3 In aussergewöhnlichen Situationen kann die Verwaltungskommission eine schriftliche Durchführung der Versammlung ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen. Die versicherten Personen können die**

<p>3 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.</p>	<p>Ausübung der Aufgaben gemäss § 46 auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form wahrnehmen.</p> <p>4 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei schriftlicher Durchführung der Versammlung gilt das Datum des Poststempels oder bei elektronischer Zustellung das Versanddatum als rechtmässiger Eingang der Stimme.</p>
<p><b>§ 56 Geltung des bisherigen Rechts</b> Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis zum 31. Dezember 2019 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht. Vorbehalten bleiben § 17 und § 58.</p>	<p><b>§ 56 Geltung des bisherigen Rechts</b> Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis zum 31. Dezember 2020 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht. Vorbehalten bleiben § 17 und § 36 Abs. 4.</p>
<p><b>§ 57 Übergangsregelung zur Reglementsrevision per 1. Januar 2016</b></p> <p>1 Für die Versicherten mit Jahrgang 1955 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2015 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2015 anwendbar gewesen wäre.</p> <p>2 Zur zusätzlichen Abfederung der Umwandlungssatzsenkung erhalten die aktiven Versicherten, die seit dem 31.12.2015 ununterbrochen in der Kasse versichert waren, in den Jahren 2016 bis 2018 einen zusätzlichen Zins. Der zusätzliche Zins wird berechnet auf dem Stand des Altersguthabens per 31.12.2015 herabgesetzt um Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkaufssummen und sämtliche weitere Formen von Einmaleinlagen ohne Zins, die ab dem 1.6.2015 bei der Kasse eingegangen sind. Der jährliche Zinssatz für den zusätzlichen Zins beträgt 2% und wird bei einem Austritt oder einer Pensionierung im Lauf des Kalenderjahres anteilmässig pro rata temporis berechnet.</p>	<p><b>§ 57 Übergangsregelung zur Reglementsrevision per 1. Januar 2021</b></p> <p>1 Für versicherte Personen mit Jahrgang 1960 und älter, welche seit dem 31. Dezember 2020 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, gilt beim tatsächlichen Altersrücktritt mindestens der Umwandlungssatz, der bei einem Altersrücktritt auf den 31. Dezember 2020 anwendbar gewesen wäre.</p> <p>2 Zur zusätzlichen Abfederung der Umwandlungssatzsenkung erhalten die versicherten Personen, die seit dem 31.12.2020 ununterbrochen in der Kasse versichert waren, in den Jahren 2021 und 2022 einen zusätzlichen Zins. Der zusätzliche Zins wird berechnet auf dem Stand des Altersguthabens per 31.12.2020 herabgesetzt um Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkaufssummen und sämtliche weitere Formen von Einmaleinlagen ohne Zins, die ab dem 1.6.2020 bei der Kasse eingegangen sind. Der jährliche Zinssatz für den zusätzlichen Zins beträgt 2% und wird bei einem Austritt oder einer Pensionierung im Lauf des Kalenderjahres anteilmässig pro rata temporis berechnet.</p>



**§ 58 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Anhang 1**

*Altersgutschriften und Beiträge der versicherten Personen im Plan Plus (in Abhängigkeit der versicherten Besoldung)*

Massgebendes Alter	Altersgutschriften	Beiträge der Versicherten für			
		Altersleistungen	Risikoleistungen	Verwaltungskosten	Total
18 - 24	0%	0.0%	1.4%	0.6%	2%
25 - 31	12%	6.0%	1.4%	0.6%	8%
32 - 41	20%	10.0%	1.4%	0.6%	12%
42 - 65	28%	13.0%	1.4%	0.6%	15%

Bis Alter 31 gelten im Plan Plus die gleichen Beiträge und Altersgutschriften wie im Basisplan.

*Altersgutschriften und Beiträge der versicherten Personen im Plan Plus (in Abhängigkeit der versicherten Besoldung)*

Massgebendes Alter	Altersgutschriften	Beiträge der versicherten Personen für			
		Altersleistungen	Risikoleistungen	Verwaltungskosten	Total
18 - 24	0.0%	0.0%	1.1%	0.6%	1.7%
25 - 31	13.0%	6.0%	1.1%	0.6%	7.7%
32 - 41	21.0%	10.0%	1.1%	0.6%	11.7%
42 - 65	29.0%	14.0%	1.1%	0.6%	15.7%

Bis Alter 31 gelten im Plan Plus die gleichen Beiträge und Altersgutschriften wie im Basisplan.

**Pensionskasse**  
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

In Kraft ab 1. Januar 2021  
Beschlossen durch Verwaltungskommission der PKLK am 17. Nov. 2020